



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 31. Mai 2022

Protokoll-Nr.: 678

Vernehmlassung zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. März 2022 lädt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Kantone ein, zur Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange Stellung zu nehmen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die neue Vollzugsverordnung im Grundsatz unterstützen. Speziell begrüssen wir, dass die Vollzugsverordnung klare Regeln zur Klimaberichterstattung für betroffene Unternehmungen definiert und dass die Pflicht zur Veröffentlichung der Berichterstattung einheitlich geregelt wird.

Zu den einzelnen Artikeln äussern wir uns wie folgt:

Art. 3 Abs. 3 lit. a

Der Transitionsplan sollte nicht mit den Schweizer Klimazielen «vergleichbar sein», sondern «diesen entsprechen».

Art. 3 Abs. 3 lit. b und Art. 3 Abs. 4

Was als «soweit möglich und sachgerecht» im Sinne des Verordnungswortlauts gilt, wird im erläuternden Bericht nicht erörtert. Der Passus belässt aber einen grossen Ermessensspielraum, was uns im Sinne einer wirksamen Berichterstattungspflicht ungenügend erscheint. Die Formulierung ist zu konkretisieren.

Art. 3 Abs. 6

Zentral ist, dass der Nachweis der Wirksamkeit zwingend quantitativ, d.h. mit messbaren und vergleichbaren Kriterien, erfolgen muss. Einen rein qualitativen Nachweis erachten wir als ungenügend.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fabian Peter', with a large, stylized flourish above the name.

Fabian Peter
Regierungsrat